

STATUTEN vom 26. September 1983 (rev. 20. September 1999)

Zweck

Art. 1 Der "Kulturkreis Zollikon" stellt sich zur Aufgabe, die geistigen und künstlerischen Bestrebungen in der Gemeinde zu pflegen und zu fördern, insbesondere durch Veranstaltungen, Ausstellungen und Reisen. Der Kulturkreis ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Er ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 3 Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Beitrittserklärungen.

Art. 4 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Vereinsversammlung Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um das kulturelle Leben in der Gemeinde oder um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, sofern vom Austretenden die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6 Mitglieder, die den Vereinszielen zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Mitgliederbeiträge

Art. 7 ¹Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Er beträgt für Einzelmitglieder siebenzig und für Paarmitglieder hundertfünf Franken.

²Die Mitglieder haben unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungen und Ausstellungen des Kulturkreises, jedoch nicht zu den Reisen.

Organe und Verwaltung

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Schluss des Vereinsjahres statt; die Mitglieder sind 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden dazu einzuladen.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst über die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und über den Voranschlag. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren.

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies vom Präsidenten angeordnet oder von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 10 Der Vorstand, der alle zwei Jahre neu bestellt wird, aber wiederwählbar ist, besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Die Vereinsversammlung bezeichnet den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist verantwortlich für Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms und die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassenführung und arbeiten einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung aus. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Auflösung

Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, sofern eine Vereinsversammlung, an welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, die mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschliesst. In einer zweiten Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einer durch die Vereinsversammlung zu bestimmenden Zolliker Institution für gleichartige Zwecke zuzuwenden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. September 1983 genehmigt und traten gleichzeitig anstelle der früheren in Kraft.

Art. 7 wurde an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 20. September 1999 mit In-Krafttreten per 1. Oktober 1999 und am 6. September 2004 mit In-Krafttreten per 1. Juli 2005 geändert.

Zollikon, 6. September 2004